

Statuten

Gegründet: 14. Dezember 1919 Restaurant Post Rüttenen

1 NAME, ZWECK UND ZIEL DES VEREINS

1.1 Zugehörigkeit

Der Verein **Mittel - Leberberg** ist eine Sektion des Kantonal Solothurnischen Bienenzüchterverbandes und des Vereins deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) und umfasst die Gemeinden im Bezirk Lebern.

Unter dem Namen **Bienenzüchterverein Mittel - Leberberg** besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des ZGB. Geschäftssitz und Gerichtsstand befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

1.2 Zweck

Der Verein **Bienenzüchterverein Mittel - Leberberg** bezweckt die Förderung der Bienenhaltung im Bezirk Lebern des Kt. Solothurn

1.3 Ziel

Das Ziel ist die Wahrung der Interessen der Bienen und Bienenhalter*innen

Dieses Ziel ist zu erreichen durch:

- 1.3.1 Veranstaltungen von Vorträgen und Kursen
- 1.3.2 Förderung der Beratung
- 1.3.3 Förderung des Zuchtwesens
- 1.3.4 Schwarm - Bienenvölker- und Vermittlung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
- 1.3.5 Honigkontrollen und Reklamen nach den Bestimmungen des VDRB
- 1.3.6 Bienenstand-Besuche
- 1.3.7 Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- 1.3.8 Koordination der präventiven Interventionen gegen das Bienensterben
- 1.3.9 Verbesserung der Bienenweide
- 1.3.10 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.3.11 Austausch von Gedanken und Erfahrungen

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne von Art. 1.2. denkt und handelt. Die Aufnahme geschieht nach erfolgter Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch Entscheid der nächsten Generalversammlung. Die persönliche Anwesenheit ist erforderlich (Ausnahme: schriftliche Entschuldigung).

2.2 **Pflichten**

- 2.2.1 Die Aufnahme verpflichtet zur Anerkennung dieser Statuten.
- 2.2.2 Jedes Mitglied hat den ordentlichen Jahres - und Seuchenbeitrag zu entrichten.
- 2.2.3 Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils an der GV festgelegt.
- 2.2.4 Der Jahresbeitrag ist bis 30. Juni zu entrichten. Wird das Fälligkeitsdatum des Jahresbeitrages überschritten, erfolgt die 1. Mahnung nach 30 Tagen, eine 2. Mahnung erfolgt nach weiteren 30 Tagen plus CHF 10.- Mahngebühr.
Bei Nichtbezahlen des Seuchenbeitrags erfolgt eine Meldung an die Fachstelle Bienen des Kantons Solothurn. Allfällige Mehrkosten sind vom betroffenen Mitglied selber zu tragen.

2.3 **Austritt/Ausschluss**

- 2.3.1 Der Austritt ist schriftlich, dem Präsidenten zu senden oder zu übergeben. In jedem Fall ist jedoch der laufende Jahresbeitrag noch zu entrichten.
- 2.3.2 Vereinsmitglieder können wegen grobem Vergehen (zum Beispiel nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages) oder schädigendem Verhalten gegenüber dem Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

2.4 **Ehrenmitgliedschaft**

- 2.4.1 Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder ernennen, welche sich für die Bienenhaltung oder dem Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 2.4.2 Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

2.5 **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet die Vereinskasse; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 **ORGANISATION**

- 3.1 Die drei Vereinsorgane sind:
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Generalversammlung

3.2 **Vorstand**

- 3.2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident*in, Vizepräsident*in, Kassier*in, Aktuar*in sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 3.2.2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt.
- 3.2.3 Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern.
- 3.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend

- sind.
- 3.2.5 Der Vorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz von insgesamt CHF 1'000.-- pro Vereinsjahr.
- 3.2.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium und das Vizepräsidium zusammen mit dem/der Kassier*in.
- 3.2.7 Der Jahresbeitrag an den Kantonalverband ist zu entrichten.
- 3.2.8 Der /die Präsident*in führt bei Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, überwacht den Vollzug der Beschlüsse, die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet den Jahresbericht an der Generalversammlung.
- 3.2.9 Das Vizepräsidium übernimmt bei Verhinderung des Präsidiums dessen Aufgaben.
- 3.2.10 Der / die Kassier*in führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Vereins, entrichtet den Jahresbeitrag pro Mitglied an den Kantonalverband. Er führt die Mitgliederliste und legt alljährlich an der Generalversammlung die detaillierte Rechnung sowie das Budget vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2.11 Der / die Aktuar*in führt die Protokolle und unterstützt das Präsidium in der Korrespondenz.
- 3.3 Rechnungsrevisoren**
- Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Revisor*innen, welche wie der Vorstand alle 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.
- 3.4 Generalversammlung**
- 3.4.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 3.4.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.4.3 Jährlich findet mindestens eine Generalversammlung statt
- 3.4.4 Die Einladung erfolgt mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 3.4.5 Bei gewöhnlichen Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- 3.4.6 Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) Wahl des Präsidiums
 - b) Wahl des / der Kassiers*in, des Aktuars, des Vizepräsidiums sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern.
 - c) Wahl der Stimmenzähler*innen
 - d) Wahl der Rechnungsrevisor*innen.
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - f) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums.
 - g) Genehmigung des Jahresprogrammes.
 - h) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages und andere Beiträge.
 - j) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - l) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
 - m) Auflösung des Vereins.
- 3.4.7 Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte der verschickten, Traktandenliste beschliessen
- 3.4.8 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Revision der Statuten

Die Abänderung der Statuten liegt nur in der Kompetenz der Generalversammlung. Anträge auf Statutenrevision sind dem Vereinspräsidium mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die Abnahme der revidierten Statuten bedingt die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

4.2 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann ausschliesslich durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder nötig.

4.3 Mit der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde (VDRB) auf die Dauer von 11 Jahren zu übergeben. Sollte sich in diesem Zeitraum im Bezirk Lebern ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck bilden, so ist diesem das Vermögen zu über geben. Andernfalls verfällt dasselbe zur freien Verfügung an den VDRB.

4.4 Diese Statuten sollen jedem bisherigen und jedem neuen Mitglied jederzeit zugänglich sein und auf Wunsch ausgehändigt werden.

Diese Statuten, wurden an der 97. Generalversammlung vom Freitag den 24. März 2017, im Restaurant Lamm Lommiswil einstimmig genehmigt.

Der Präsident: Max Tschumi



Der Aktuar: Felix Glatz-Böni

